

PROFESSOR
DR. BARBARA GRUNEWALD

LEHRSTUHL FÜR BÜRGERLICHES RECHT
UND WIRTSCHAFTSRECHT

DIREKTORIN DES INSTITUTS FÜR GESELLSCHAFTSRECHT
AN DER UNIVERSITÄT ZU KÖLN



Kooperation und Gesellschaftsrecht

Vortragsgliederung

I. Einleitung

1. Alternativen zum Gesellschaftsmodell
2. Die Grundstruktur des Gesellschaftsmodells

II. Die zur Verfügung stehenden Rechtsformen

1. Personengesellschaften
2. Kapitalgesellschaften
3. Ausländische Rechtsformen
4. Verein

III. Der Einfluss des Haushaltsrechts auf die Wahl der Rechtsform

1. Bundes- und Landesrecht
2. Gemeinden

VI. Absicherung des Einflusses der öffentlichen Hand

1. AG
2. GmbH
3. KG

V. Erweiterte Prüfung

I. Einleitung

1. Alternativen zum Gesellschaftsmodell

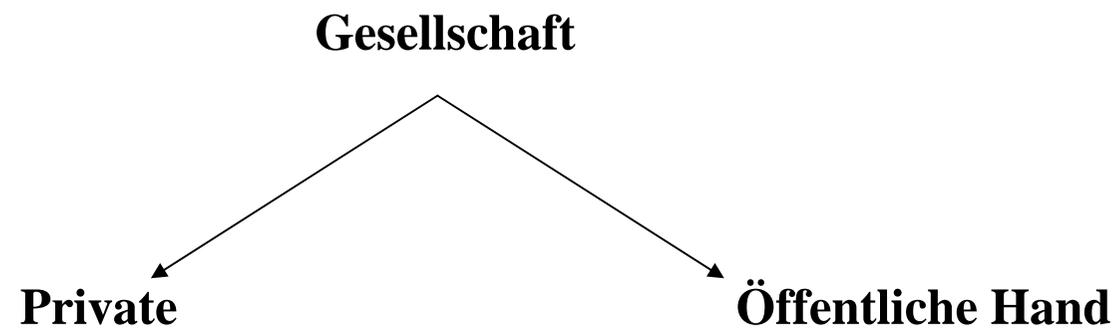
Beispiel: Sanierung und Betrieb eines Museums. Auftragnehmer schuldet Planung, Bau, Finanzierung und erhält dafür monatlich ein festes Entgelt.

➔ Leasing

➔ Miete

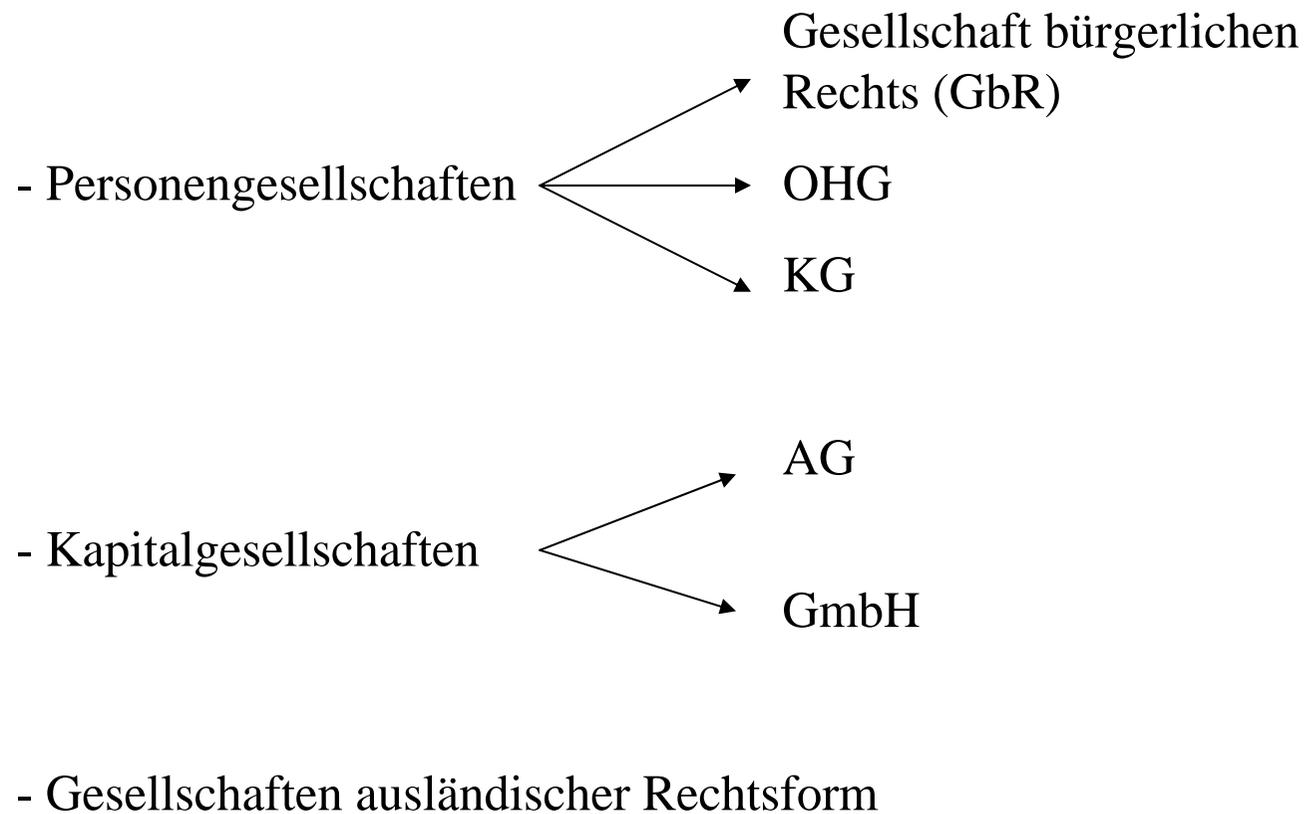
I. Einleitung

2. Die Grundstruktur des Gesellschaftsmodells



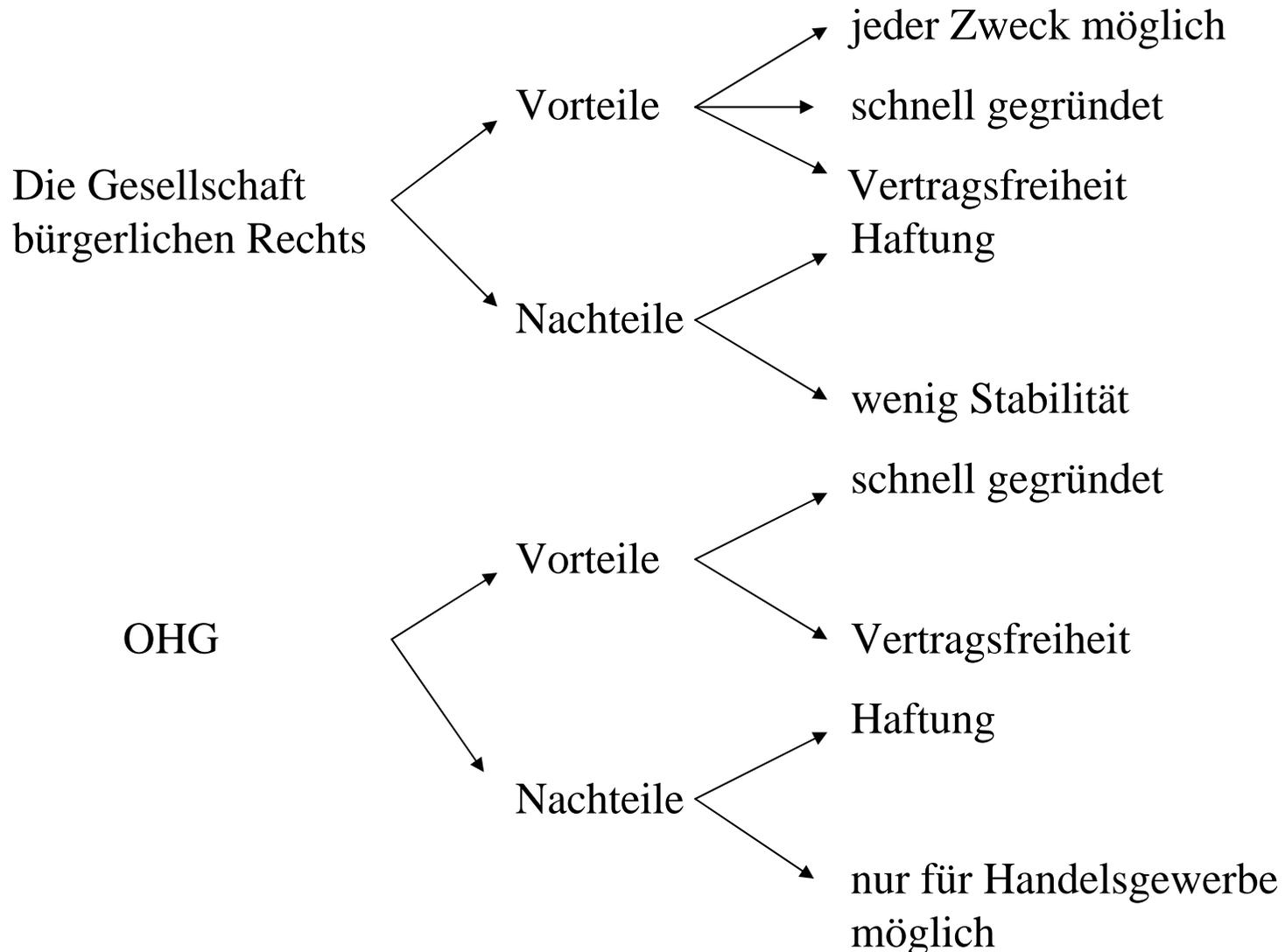
II. Die zur Verfügung stehenden Rechtsformen

Überblick



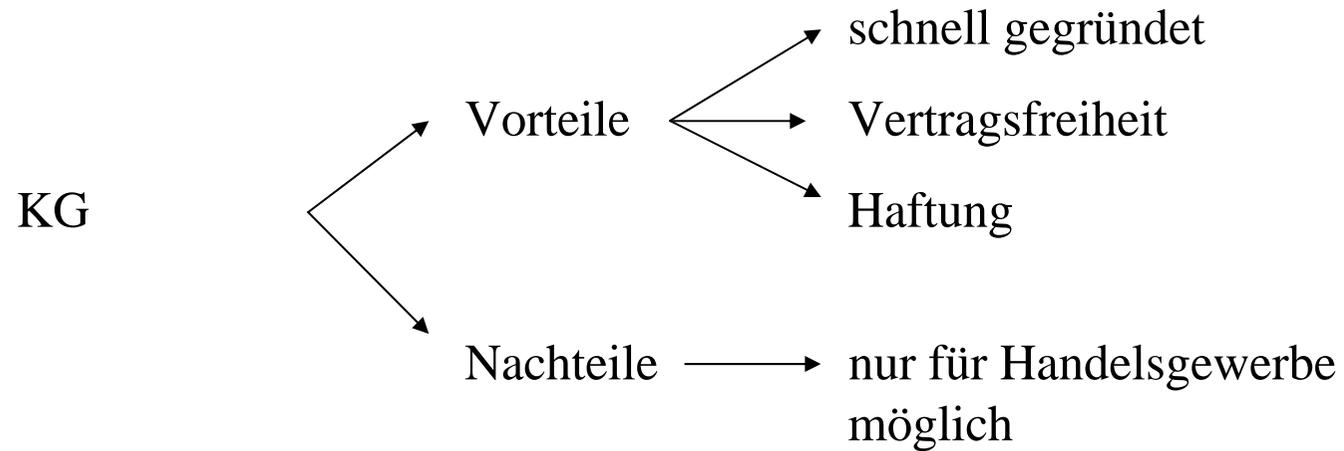
II. Die zur Verfügung stehenden Rechtsformen

1. Personengesellschaften



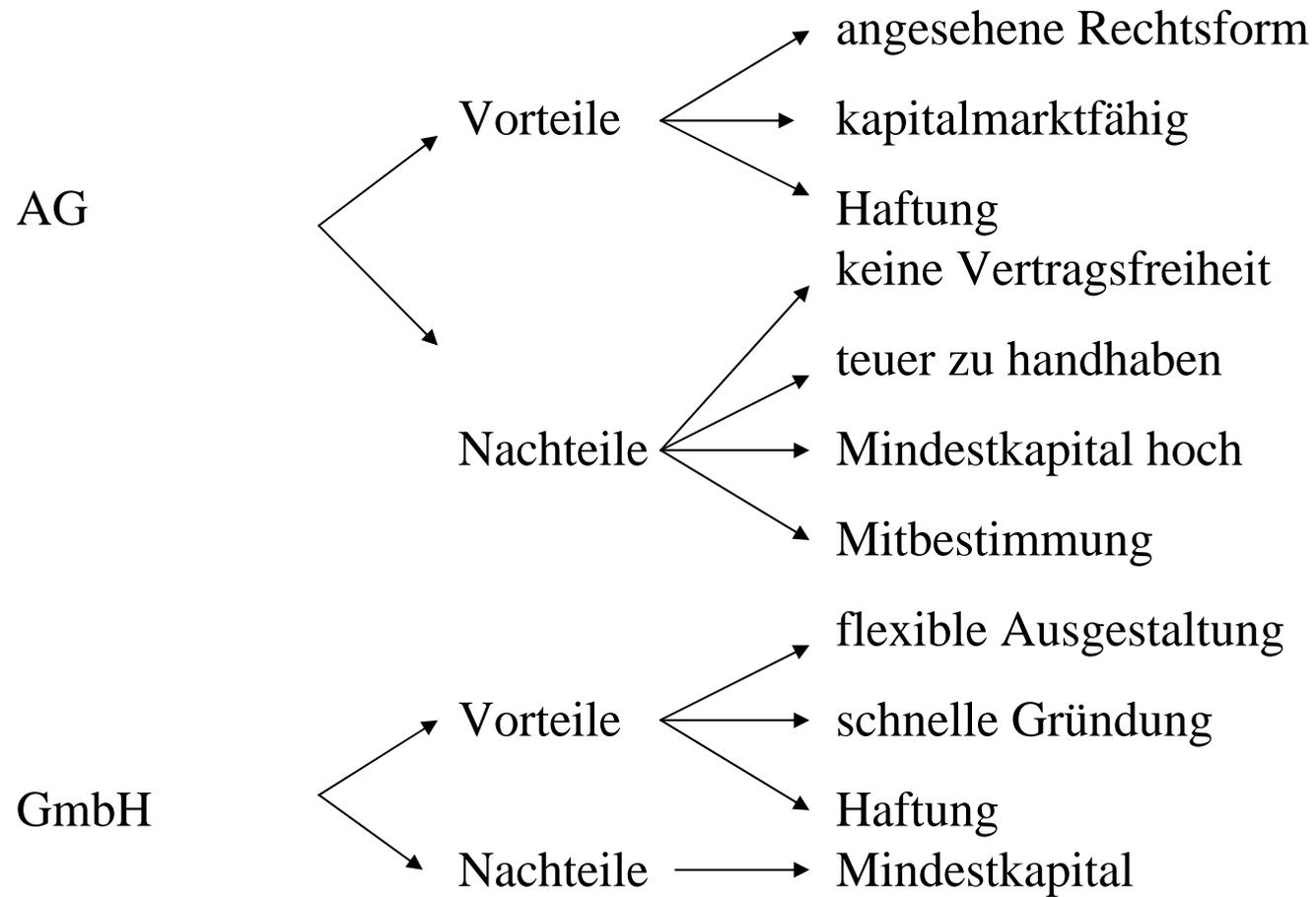
II. Die zur Verfügung stehenden Rechtsformen

1. Personengesellschaften



II. Die zur Verfügung stehenden Rechtsformen

2. Kapitalgesellschaften



II. Die zur Verfügung stehenden Rechtsformen

3. Ausländische Rechtsformen

Vorteile:

- ➔ oft leicht zu gründen
- ➔ kein hohes Mindestkapital
- ➔ keine persönliche Haftung

Nachteile:

- ➔ hohe „Betreiberkosten“
- ➔ unbekannte Rechtslage
- ➔ unbekannte Risiken

II. Die zur Verfügung stehenden Rechtsformen

4. Verein

Vorteile:

➔ keine Haftung

➔ keine Gründungskosten

Nachteile:

➔ keine wirtschaftliche Betätigung

➔ Absicherung des Einflusses schwierig

III. Der Einfluss des Haushaltsrechts auf die Wahl der Rechtsform

1. Bundes- und Landesrecht (§ 65 BHO)

- Wichtiges Interesse, das anders nicht erreicht werden kann
- Einzahlungsverpflichtung begrenzt
- Angemessener Einfluss
- Rechnungslegung nach § 264 HGB
- Einwilligung des Finanzministers

III. Der Einfluss des Haushaltsrechts auf die Wahl der Rechtsform

2. Gemeinden

- Öffentlicher Zweck erfordert die Tätigkeit
- Haftung begrenzt
- Angemessener Einfluss
- Rechnungslegung

IV. Absicherung des Einflusses der öffentlichen Hand

1. AG

Aufsichtsrat ist an Weisungen nicht gebunden

→ falsch VG Arnsberg ZIP 2007, 1988

Abschwächung der Verschwiegenheitspflicht

→ AG etwa in § 108 Abs. 3 GO NRW nur subsidiär genannt

IV. Absicherung des Einflusses der öffentlichen Hand

2. GmbH

Geschäftsführer weisungsgebunden

Mehrheitsbeteiligung sichert folglich Einfluss

3. KG

Kommanditist hat nur begrenzte Einflussmöglichkeiten

V. Erweiterte Prüfung, § 53 HGrG

- Anteilsmehrheit an inländischer Gesellschaft

→ Erweiterte Abschlussprüfung

→ Erweiterter Prüfungsbericht

→ Aushändigung des Berichts

§ 54 HGrG: Recht zur unmittelbaren Unterrichtung
in Bezug auf Betätigungsprüfung